

kürzern oder längern Vacanzen auf Verlangen der Gemeinden oder der Schullehrer selbst die nöthige Aushilfe gegen billige Vergütung zu gewähren.

Zur Unterstützung führt

Bürgermeister Ritter städt an, wie der erste Antrag eigentlich wohl in der Natur der Sache liege, dessen Formirung Seiten der Städte aber bei der großen Wichtigkeit der Sache gewiß nicht unangemessen sei. Der zweite Antrag dagegen spreche für sich selbst, denn durch ihn allein stehe zu bewirken, daß nirgends eine nachtheilige Stockung im Schulunterrichte eintrete.

Staatsminister D. Müller entgegnet, daß, so viel den ersten Antrag anlangt, schon in den Motiven zu dem Plane wegen der kirchlichen Mittelbehörden ausgesprochen sei, wie man zur Prüfung von Schullehrern praktische Schulmänner zuzuziehen beabsichtige. Der Zweck des Antrags sei also bereits erreicht. Dagegen gehe hinsichtlich des zweiten Punctes die Absicht dahin, die Namen der tüchtig befundenen Schulamtsandidaten nach jeder Prüfung öffentlich bekannt zu machen. Ein Mehreres aber werde sich nicht wohl thun lassen, wenn man den zum etwaigen Gebrauche bei Vacanzen bestimmten Candidaten nicht eine Art von Wartegeld aussetzen wolle.

Nachdem sich auch Referent Prinz Johann und Secr. Harz gegen die beiden Anträge erklärt haben, läßt

Bürgermeister Ritter städt solche wiederum fallen, und beantragt nunmehr die Aufnahme eines Zusatzparagraphen folgenden Inhalts:

„Als Director einer Volksschule kann nur derjenige angestellt werden, welcher wenigstens zwei Jahre lang als ordentlicher oder Hilfslehrer an einer öffentlichen Schule angestellt gewesen ist und das 24. Jahr seines Alters erfüllt hat.“

Zur Unterstützung verweist Bürgermeister Ritter städt auf die größere Einsicht, Erfahrung und Gewandtheit, welche ein Mann haben müsse, der mehreren Lehrern vorstehe, sie beaufsichtigen und ein größeres Werk in Ordnung erhalten solle.

Referent, Prinz Johann hält aber dafür, daß eine solche nicht alle, sondern nur wenige Schulen angehende Bestimmung mehr in die Localschulordnungen gehöre.

Staatsminister D. Müller macht bemerlich, wie nach §. 127. der entworfenen Verordnung für solche Männer eine ganz besondere Prüfung angeordnet werden solle, und findet sich durch diesen letzten Umstand

Bürgermeister Ritter städt veranlaßt, seinen Antrag auf Einschlebung eines Zusatzparagraphen wieder fallen zu lassen.

Man kann daher zu §. 47. (s. dens. Nr. 483. d. Bl. S. 5274.) übergehen. Die Deputation bemerkt:

Hier hat die 2. Kammer den Wegfall des zweiten Absatzes als mehr in die Verordnung gehörig beschloffen. Die Deputation rath aus gleichen Gründen zum Beitritt. Es scheint jedoch in diesem §. eine Bestimmung für den Fall zu fehlen, wenn eine neue Schule gegründet wird. Bereits das Erläuterungsgenerale vom 23. November 1811. zu §. 9. unter 3. traf deshalb Vorkehr-

ung und bestimmte, daß bei neuen Kinderlehrerstellen das Besetzungsrecht auf die Ortsobrigkeit übergehe und den Gemeinden nur ein votum negativum zustehen sollte. Diese Disposition, die aus gegentheiliger nachtheiliger Erfahrung hervorgegangen zu sein scheint, dünkt uns in jedem Bezug empfehlenswerth und wir beantragen in Gemäßheit derselben nach dem Schluß des ersten Absatzes folgenden Zusatz: e) „Bei neuen Schulen geht das Besetzungsrecht auf die Ortsobrigkeit über, doch verbleibt der Gemeinde, so weit es die bisherige Verfassung gestattet, das Recht, in Bezug auf die Person des Gewählten, ihr nein auszusprechen.“

Es wird einstimmig dem Deputationsgutachten hinsichtlich des Wegfalls des 2. Absatzes beigetreten.

Hinsichtlich des Vorschlags der Deputation wegen des Besetzungsrechts bei neu errichteten Schulen erinnert

Staatsminister D. Müller: Wenn sich die Deputation bei ihrem Vorschlage auf das Erläuterungsgenerale vom 23. November 1811 beziehe, so müsse er bemerken, daß dort eines Theils ein anderer Fall vorliege, andern Theils auch das votum negativum den Gemeinden keinesweges in so unbeschränkter Maße zugestanden worden sei, als hier. Ihr Widerspruch müsse nämlich durch Gründe motivirt sein, und auch dann gelte er nicht unbedingt, sondern es werde von der Behörde darüber cognoscirt. Der Umstand, daß man den lateinischen Ausdruck vermieden und einen deutschen dafür gewählt habe, mache die Sache nur undeutlicher. Endlich stehe es rechtlich fest, daß das Patronatrecht unter andern auch dadurch erworben werde, wenn jemand eine Stelle dotire. Auch dies werde, mindestens als Ausnahme von der so allgemein hingestellten Regel, beigelegt werden müssen.

Zu Beseitigung dieses letztern Bedenkens macht Referent, Prinz Johann den Vorschlag, nach den Worten „Bei neuen Schulen geht“ die Worte beizufügen: „dafern nicht ein Anderer hierzu Berechtigter vorhanden ist“. Was aber das Bedenken wegen des zu bestimmt eingeräumten voti negativi anlangt, so glaubt der Referent, daß demselben durch die in der vorgeschlagenen Fassung bereits enthaltenen Worte: „so weit es die bisherige Verfassung gestattet“ begegnet sei.

Dieser letztern Ansicht ist auch v. Carlowitz, welcher insonderheit bemerkt, daß hier, wo ein mit für den Landmann geschriebenes Gesetz vorliege, der deutsche Ausdruck wohl vorzuziehen sein dürfte.

Amthauptmann v. Weick schlägt vor, die Worte: „so weit es die bisherige Verfassung gestattet,“ zu mehrerer Deutlichkeit und damit sie sich bestimmter auf das „Nein Aussprechen“ bezögen, an den Schluß der Periode zu versetzen.

Es findet nicht nur dies, sondern auch der vorhin von dem Prinzen Johann gemachte Vorschlag zahlreiche Unterstützung, sodann aber einhellige Annahme.

(Beschluß folgt.)

In Nr. 517. d. Bl. S. 5772. Sp. 2. 3. 29. ist in den Aeußerungen des Abg. Kunde statt: „zu 4 Procent“ zu lesen: „unter 4 Procent.“ — In Nr. 524. d. Bl. S. 5879. 3. 4. v. u. lies in den Aeußerungen des Abg. Weisel: „über 160. oder 180. Theil“ statt: „60 oder 80,000 Theiler.“